



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. August 2018

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>195 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG S. 297</p> <p>196 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 298</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>197 Bekanntmachung Regionalverband Ruhr S. 299</p>	<p>198 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen S. 299</p> <p>199 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung S. 301</p> <p>200 Öffentliche Zustellung (Herr Alexander Latikant) S. 302</p> <p>201 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr.3221153418) S. 303</p>
--	---

Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 198 Anlage zur Allgemeinverfügung

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

195 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Bezirksregierung
54.06.04.03-3

Düsseldorf, den 16. Juli 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Der

Verallia Deutschland AG
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in **45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstücke 84** Grundwasser über Spülfilterlanzen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 21.500 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der **Trockenhaltung der Baugruben zur Erstellung einer Regenbeckenanlage im Zuge der Entflechtung des Kanalnetzes im Zusammenhang mit dem Umbau des Emschersystems.**

Für dieses Vorhaben hat die Verallia Deutschland AG unter dem 11. 07.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,

stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin beabsichtigt, im Zuge des Emscherumbaus auf dem Betriebsgelände das Entwässerungssystem vom Mischsystem auf ein Trennsystem umzustellen. Dafür muss eine Regenbeckenanlage erstellt werden. Die Entnahme dient der Trockenhaltung der Baugruben. Der Absenktichter befindet sich vollständig auf dem Betriebsgelände, auf dem keine sensiblen Gebiete/Bereiche ausgewiesen sind.

Eine erhebliche negative Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Flächen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das entnommene Grundwasser wird über das vorhandene Einleitungsbauwerk der Antragstellerin wieder dem Wasserhaushalt zugeführt.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 297

196 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-17

Düsseldorf, den 27. Juli 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Altendorf, Flur 5, Flurstück 124, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 1.451.000 m³ aus 6 Entnahmestellen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 04. Januar 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für das am 01.12.2017 genehmigte RÜB Essen Grieper Straße.

Die Emschergenossenschaft plant, alle Baugruben im wasserdichten Verbau bis in den Kreidemergel einbindend zu erstellen und den Grundwasserspiegel lediglich im Kreidemergel durch Entspannungsbohrungen zum Schutz vor Grundbruch abzusenken.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem Radius von ca. 95 m eine lokale Absenkung, da die Baugruben bis in den Kreidemergel abgedichtet sind. Im quartären Absenkungsbereich befinden sich eine Verkehrsfläche sowie nur am Rande Gebäude und weder sensible Gebiete noch grundwasserabhängige Ökosysteme. Durch die Überwachung der Grundwasserstände sowie den Feststoffgehalt des geförderten Grundwassers ist sichergestellt, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen (Einstellung der Bauwasserhaltung) ergriffen werden können, falls der Absenktichter sich deutlich über die Grenze der Bebauung ausweitet oder die Standsicherheit der Verkehrsfläche gefährdet sein könnte.

Im Absenkbereich befinden sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Negative Auswirkungen sind durch Grundwasserhaltung nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 298

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

197 Bekanntmachung Regionalverband Ruhr

Essen, den 23. Juli 2018

„Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2016** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **27.08. - 31.08.2018**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 35, Raum 319) eingesehen werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Adrienne Ecke
Team
Controlling, Beteiligungssteuerung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 299

198 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die öko- logische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologi- schen/biologischen Erzeugnissen

Allgemeinverfügung des LANUVS zum Zukauf konventionellen Rauhfutters für die Ökolandbau-betriebe

Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, trans-europäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der

Republik Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.07.2018.

Der Zukauf nichtökologischer Futtermittel kann bei anhaltender Trockenheit durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.07.2018

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO 834),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO 889) und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse folgende Allgemeinverfügung:

I. Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter*) und des Anbaus von Raufutter auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen einer ökologischen Pflanzenerzeugung für Unternehmer, die

1. ihre betriebsbezogene Fittersituation nachvollziehbar darstellen und die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter begründen**),
2. über eine Bestätigung eines Bio-Anbauverbandes***) verfügen, dass die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter nicht durch entsprechende Zukäufe in zumutbarer Weise****) beseitigt werden kann.

*) Raufutter: Gras, Heu, Stroh, Grassilage, Mais-silage und andere Ganzpflanzenprodukte mit hohem Strukturgehalt.

**) Die Begründung, dass für eine Tierart (z. B. Milchkühe) eine besondere Qualität des Raufutters benötigt wird, ist für die Befürwortung einer Ausnahme genehmigung nicht ausreichend.

***) Die Anbauverbände haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Bestätigungen auch für Nichtmitgliedsbetriebe auszustellen.

****) Als zumutbar wird bei Quaderballen 200 km und bei Rundballen 100 km festgelegt. Bei der zumutbaren Entfernung spielen die Landesgrenzen keine Rolle und Angebote aus benachbarten Bundesländern oder ggf. anderen Mitgliedstaaten sind daher wie solche aus NRW zu bewerten.

II. Der Umfang der unter Ziffer I. zugelassenen Mengen ist auf das notwendige Maß zur Erhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu beschränken. Nichtökologisches/nichtbiologisches Raufutter darf höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttert werden.

III. Die Zulassung gemäß Ziffer I. ist befristet bis zum 30.09.2018.

IV. Folgende Unterlagen sind über die Kontrollstelle dem LANUV spätestens 14 Tage nach Erwerb des nichtökologischen/nichtbiologischen Raufutters vorzulegen:

1. die Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit eines Bio-Anbauverbandes,
2. das Ergebnis der eigenen Suchanfrage,
3. Angaben zur Fittersituation nach beigefügtem Muster

V. Die Genehmigung gemäß Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer IV. durch das LANUV.

VI. Bei Unternehmen, die

- 1. eine Notsituation wie unter Ziffer I. dargestellt nicht nachweisen können und/ oder**
- 2. entgegen Ziffer II. das notwendige Maß überschreiten und/oder**
- 3. die unter Ziffer IV. angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, wird die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln als Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VO 834 behandelt.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage 1: Sonderbeilage zu Ziffer 198

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 299

199 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung**

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 5 (1) i.V.m. § 52 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NW) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 12-14 und § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz in der derzeit gültigen Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§1**Geltungsbereich**

Im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein wird das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 2 LFoG NW eingeschränkt.

Dieser Bereich umfasst die Gebiete der Kreise Wesel, Neuss, Viersen und Kleve und der kreisfreien Städte Krefeld, Düsseldorf und Mönchengladbach.

Das Betreten des Waldes ist nur noch auf Straßen und festen Wegen gestattet.

§2**Zweck**

Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt

- als Vorsorgemaßnahme zur Waldbrandverhütung
- als Schutz des Waldes und seiner dienenden Einrichtungen vor einer drohenden Gefahr durch Waldbrand.

§3 Verbote

Es ist verboten, den Wald außerhalb von Straßen und festen Wegen zu betreten.

Unberührt davon bleibt zunächst das Betretungsrecht der

- Forstbediensteten sowie deren Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen
- Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der Jagd- und Fischereibehörden sowie deren Beauftragten und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der (freiwilligen) Feuerwehren und Ordnungsämter zum Zwecke der Ausübung des Dienstgeschäftes
- Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung

§4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

Gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NRW kann ein Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes NRW erlassene Verordnung mit einer Geldbuße von 250 - 25.000 € belegt werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.08.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich. Entsprechend der Witterungslage kann das Verbot seitens des Regionalforstamtes auch vor Ablauf der Geltungsdauer gesondert wieder aufgehoben werden.

Wesel, den 27.07.2018



C. Schlecker
Im Auftrag
OFR'in Carolin Schlechter

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 301

200 Öffentliche Zustellung (Herr Alexander Latikant)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn **Alexander Latikant**
* 26.01.1986 in Burnoe/Kasachstan,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Hervorster Str. 161,
47574 Goch,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 31.07.2018 mit dem Aktenzeichen 515000-028283-18/1 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 31.07.2018

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 302

201 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr.3221153418)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221153418 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 30.Juli 2018

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.303

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf